

# Statuten

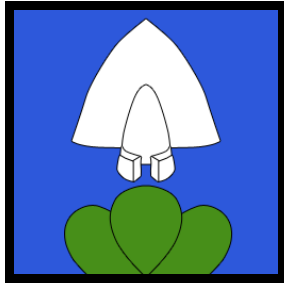
## Abwasserverband Region Kerzers



Ferenbalm



Golaten



Gurbrü



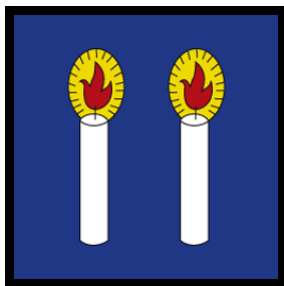
Wileroltigen



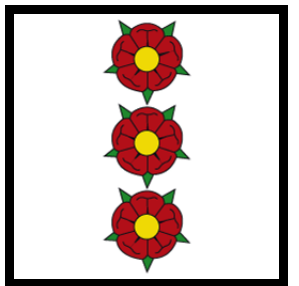
Fräschels



Gempenach



Kerzers



Lurtigen



Ried



Ulmiz

# Statuten des Abwasserverbands Region Kerzers

I .	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
	Art. 1 Mitglieder.....	3
	Art. 2 Name.....	3
	Art. 3 Zweck.....	3
	Art. 4 Sitz .....	3
	Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder .....	3
	Art. 6 Vertraglicher Anschluss.....	3
	Art. 7 Austritt von Mitgliedern.....	4
	Art. 8 Auflösung des Verbandes .....	4
II .	ORGANISATION .....	4
	Art. 9 Organe des Verbandes .....	4
a)	Delegiertenversammlung .....	4
	Art. 10 Zusammensetzung.....	4
	Art. 11 Ernennung der Delegierten .....	4
	Art. 12 Konstituierung .....	5
	Art. 13 Befugnisse.....	5
	Art. 14 Einberufung.....	5
	Art. 15 Funktionsweise der Delegiertenversammlung.....	6
b)	Vorstand .....	6
	Art. 16 Zusammensetzung.....	6
	Art. 17 Befugnisse.....	6
	Art. 18 Sitzungen .....	6
c)	Kommissionen.....	7
	Art. 19 Befugnisse.....	7
d)	Betriebspersonal .....	7
	Art. 20 Befugnisse.....	7
III .	ABWASSERENTSORGUNG .....	7
a)	Verbandsanlagen .....	7
	Art. 21 Eigentumsverhältnisse .....	7
	Art. 22 Anschlusspflicht in den Gemeinden .....	7
b)	Betrieb der Anlagen.....	7
	Art. 23 Betriebsführung .....	7
	Art. 24 Zuleitung der Abwässer.....	8
	Art. 25 Pflichten der Mitgliedgemeinden .....	8
	Art. 26 Kontrollrecht des Verbandes .....	8
	Art. 27 Massnahmen.....	8
	Art. 28 Haftung der Mitgliedgemeinden.....	8
	Art. 29 Andere Haftpflichtige .....	8
	Art. 30 Anschlussgesuche .....	8
	Art. 31 Anschlussbewilligung .....	9
IV .	FINANZEN.....	9
	Art. 32 Geschäftsjahr .....	9
	Art. 33 Finanzquellen .....	9
	Art. 34 Lastenverteilung Investitionskosten.....	9
	Art. 35 Lastenverteilung laufende Betriebskosten.....	9
	Art. 36 Kostenverteilungsschlüssel.....	9
	Art. 37 Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe .....	10
	Art. 38 Ausserordentliche Kosten.....	10
	Art. 39 Zahlungsmodalitäten .....	10
	Art. 40 Verschuldungsgrenze.....	10
	Art. 41 Initiative und Referendum.....	10
V .	REVISIONSSTELLE.....	11
	Art. 42 Ernennung der Revisionsstelle.....	11
	Art. 43 Befugnisse.....	11
VI .	ANWENDBARES RECHT, STAATSAUFSICHT UND GERICHTSBARKEIT .....	11
	Art. 44 Anwendbares Recht .....	11
VII .	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	11
	Art. 45 Inkrafttreten und Aufhebung.....	11

Der besseren Lesbarkeit halber wird im Text die gängige Form gebraucht; die weibliche oder männliche Form ist stets gleichermassen mitgemeint.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Mitglieder

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden bilden unter dem Namen „Abwasserverband Region Kerzers“ (nachfolgend Verband) einen Gemeindeverband:

#### **Kanton Freiburg:**

Fräschels  
Gempenach  
Kerzers  
Lurtigen  
Ried  
Ulmiz

#### **Kanton Bern:**

Ferenbalm  
Golaten  
Gurbrü  
Wileroltigen

### Art. 2 Name

Der Verband trägt den Namen: Abwasserverband Region Kerzers.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt den Transport und die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Verwertung der aus der Abwasserreinigung anfallenden Energie und die Entsorgung der Abfälle.

<sup>2</sup> Der Verband baut, unterhält und betreibt alle Anlagen, die zur zeitgemässen und umweltgerechten Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind. Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, welche im Zusammenhang mit der Ableitung und der Reinigung von Abwasser stehen.

### Art. 4 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Kerzers.

### Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder

<sup>1</sup> Der Verband kann gegen Leistung der entsprechenden Einkaufssumme weitere Gemeinden für ihr ganzes Gebiet oder Teile davon aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Einkaufssumme wird nach den Regeln bestimmt, die für die Festsetzung des Kostenverteilers gelten. Zur Berechnung der Einkaufssumme sind alle bisherigen Nettobaukosten abzüglich jeweils 4% pro volles Betriebsjahr zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Einkaufssumme wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

<sup>4</sup> Bei Gemeindefusionen tritt die fusionierte Gemeinde an die Stelle der bisherigen und übernimmt deren Rechte und Pflichten.

### Art. 6 Vertraglicher Anschluss

<sup>1</sup> Der Verband kann gegen Leistung der entsprechenden Einkaufssumme (Art. 5 Abs. 2 der Statuten) mit Privaten Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese ihre Abwässer ganz oder teilweise zuleiten. Private bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, in der die Abwässer anfallen.

<sup>2</sup> Die in diesen Fällen zu leistenden Beiträge an die Betriebskosten müssen mindestens den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Verbandsgemeinden gelten.

<sup>3</sup> Einkaufsbeträge später eintretender Gemeinden oder Privaten, die durch Übernahmeverträge angeschlossen werden, finden für den damit zusammenhängenden Ausbau der Verbandsanlagen oder die Amortisation der Kapitalschuld Verwendung.

#### Art. 7 Austritt von Mitgliedern

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert. Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat sie ihm eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

<sup>2</sup> Austretende Mitglieder haben keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verband. Sie bezahlen im Austrittsjahr die auf sie entfallenden Kosten der laufenden Rechnung und den auf sie entfallenden Investitionskostenanteil für die bis zum Zeitpunkt des Austrittes beschlossenen Investitionen.

<sup>3</sup> Über weitere Massnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### Art. 8 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Mitgliedgemeinden anderweitig sichergestellt ist. Die Delegiertenversammlung kann zuhanden der Gemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes beantragen. Die Auflösung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gemeinden. Der Auflösungsbeschluss ist der zuständigen übergeordneten Instanz zur Genehmigung vorzulegen. Das Verbandsvermögen wie auch die Verbandsschulden werden gemäss dem letztgültigen Betriebskostenverteilungsschlüssel auf die Mitgliedgemeinden verteilt. Im Übrigen findet Art. 128 und 129 GG Anwendung.

## II . ORGANISATION

#### Art. 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind

#### a) Delegiertenversammlung

#### Art. 10 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde stellt fest einen Delegierten.

<sup>2</sup> Jede Mitgliedsgemeinde erhält fest eine Delegiertenstimme.

<sup>3</sup> Pro volle 1'000 Einwohner erhalten die Mitgliedsgemeinden eine zusätzliche Delegiertenstimme. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des dem Geschäftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

<sup>4</sup> Ein Delegierter kann nicht über mehr als fünf Stimmen verfügen.

<sup>5</sup> Keine Gemeinde darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte sein.

#### Art. 11 Ernennung der Delegierten

<sup>1</sup> Die Mitgliedsgemeinden bestimmen ihre Delegierten.

<sup>2</sup> Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.

<sup>3</sup> Die Delegierten werden durch die Gemeinderäte der einzelnen Mitgliedsgemeinden für eine Legislaturperiode ernannt, welche mit derjenigen der Gemeinderäte übereinstimmt.

## Art. 12 Konstituierung

<sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung in der neuen Legislaturperiode wird durch den bisherigen Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Der Präsident des Vorstandes ist auch der Präsident der Delegiertenversammlung (Art. 115 Abs. 6 GG)

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung und der Vorstand haben den gleichen Sekretär, der nicht unbedingt Delegierter oder Mitglied des Vorstandes sein muss.

## Art. 13 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) bewilligt den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- c) bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
- d) bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- e) erlässt die Reglemente;
- f) genehmigt die gemäss Art. 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- g) beschliesst wesentliche Statutenänderungen (Art. 113 GG) unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden, unwesentliche in eigener Kompetenz;
- h) beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder oder deren Entlassung;
- i) genehmigt Übernahmeverträge und löst sie auf;
- j) wählt die Revisionsstelle;
- k) beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- l) setzt die Einkaufssummen und Austrittsschädigungen fest;
- m) beschliesst die von den Mitgliedsgemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen;
- n) verlangt die Neuerstellung des Kostenverteilers;
- o) beschliesst die Betriebskostenanteile;

## Art. 14 Einberufung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden im Frühjahr und im Herbst statt.

<sup>2</sup> Weitere Sitzungen können unter folgenden Bedingungen einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren von mindestens vier Delegiertenstimmen
- c) auf schriftliches Begehren einer Mitgliedsgemeinde

<sup>3</sup> Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde eine Einladung.

<sup>4</sup> Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

<sup>5</sup> Die Dossiers auf der Tagesordnung können innerhalb der Einberufungsfrist am Sitz des Verbandes eingesehen werden.

<sup>6</sup> Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse ungültig.

## Art. 15 Funktionsweise der Delegiertenversammlung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21 GG), die Beratungen (Art. 16 und 17 GG), die Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1, 2 und 4 GG), die Wahlen (Art. 19 GG) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## b) Vorstand

### Art. 16 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf einen Vorstandssitz. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Als Mitglieder des Vorstandes sind nur Personen wählbar, die im Verbandsgebiet Wohnsitz und in der Regel im Gemeinderat einer Verbandsgemeinde Einsitz haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Legislaturperiode oder deren Rest gewählt.

<sup>2</sup> Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten.

### Art. 17 Befugnisse

<sup>1</sup> Der Vorstand hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn gegen aussen;
- b) bereitet die Geschäfte vor, über welche die Delegiertenversammlung beschliesst;
- c) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d) erarbeitet den Voranschlag, schliesst die Rechnung des Verbandes ab und überweist diese zur Genehmigung an die Delegiertenversammlung;
- e) beschliesst die Einsetzung von Kommissionen und wählt deren Mitglieder;
- f) entscheidet über die Anstellung des Betriebspersonals und überwacht dessen Tätigkeit;
- g) beschliesst das Mandat des Verbandskassiers;
- h) beschliesst das Mandat des Sekretärs;
- i) genehmigt betriebliche Weisungen und die Pflichtenhefte für das Betriebspersonal;
- j) beschliesst unvorhersehbare und dringliche Ausgaben (Art. 90 GG);
- k) entscheidet über die Arbeitsvergabe im Rahmen des Voranschlags;
- l) verabschiedet die Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- m) schlägt vor, die Kostenverteilung unter den Mitgliedsgemeinden neu zu berechnen;
- n) nimmt Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ des Verbandes obliegen;

<sup>2</sup> Der Verband wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs rechtsgültig nach aussen vertreten; der Vizepräsident kann anstelle der einen oder anderen erwähnten Person unterzeichnen.

### Art. 18 Sitzungen

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 62 - 66 GG) sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

### c) Kommissionen

#### Art. 19 Befugnisse

Die verschiedenen Sachgebiete werden durch Kommissionen vorbereitet.

### d) Betriebspersonal

#### Art. 20 Befugnisse

<sup>1</sup> Das Betriebspersonal ist für den technischen Betrieb und den dazugehörenden Unterhalt der Verbandsanlagen verantwortlich.

<sup>2</sup> Das Betriebspersonal berät den Vorstand in technischen Fragen und informiert denselben über den technischen Betrieb, die Betriebsstatistik und den Zustand der Verbandsanlagen.

## III . ABWASSERENTSORGUNG

### a) Verbandsanlagen

#### Art. 21 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Die Verbandsanlagen bestehen aus der Abwasserreinigungsanlage in Kerzers, aus dem Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken und den sich im Eigentum des Verbandes befindlichen Regenbecken.

<sup>2</sup> Der Vorstand führt einen Plan und ein Register, in welchem alle Anlagen aufgeführt sind. Die Dokumentation der Verbandsanlagen kann jederzeit am Standort der Abwasserreinigungsanlage eingesehen werden.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Übernahme von neuen oder bestehenden Anlagen beschliessen, welche im Gemeindeeigentum stehen und Art. 3 entsprechen. Der Übernahmevertrag regelt die Bedingungen.

<sup>4</sup> Der Verband kann Anlagen, welche dem Zweck und den Aufgaben gemäss Art. 3 dienen und in Gemeindeeigentum stehen, für die Mitgliedgemeinde betreiben. Die Betriebsbedingungen werden durch einen Vertrag geregelt.

#### Art. 22 Anschlusspflicht in den Gemeinden

<sup>1</sup> Die Mitgliedgemeinden sind verpflichtet, sämtliche auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer den Verbandsanlagen zuzuleiten. Nur die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind zugelassen. Die Kosten für die Erstellung und Unterhalt der örtlichen Kanalisationsnetze gehen zulasten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Private Hausanschlüsse auf Sammelleitungen des Verbandes sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und müssen durch den Verband bewilligt werden. Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch das Betriebspersonal der ARA.

### b) Betrieb der Anlagen

#### Art. 23 Betriebsführung

Die Verbandsanlagen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften zu betreiben und zu unterhalten.

#### Art. 24 Zuleitung der Abwässer

<sup>1</sup> Abwässer sind an die Kanalisation der Gemeinden anzuschliessen. Sauberes Wasser ist zu versickern. Ist dies nicht möglich, so ist es in einer Sauberwasserleitung in den nächsten Vorfluter abzuleiten. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

<sup>2</sup> Die Abwässer müssen bei der Einleitung in die Kanalisation den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften des Verbandes entsprechen.

#### Art. 25 Pflichten der Mitgliedgemeinden

<sup>1</sup> Die Mitgliedgemeinden sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz in ordnungsgemäsem Zustand zu unterhalten sowie die Betriebs- und Anschlussvorschriften des Verbandes durchzusetzen. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Mitgliedgemeinden sind Gemeinden und Private gleichgestellt, die durch Übernahmevertrag angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Die Mitgliedgemeinden sind verpflichtet, die Anschlüsse der privaten Anlagen zu kontrollieren und die Behebung von Mängeln zu verlangen.

<sup>3</sup> Die Mitgliedgemeinden sind verpflichtet, die Einhaltung der Einleitbedingungen, welche im Gewässerschutzgesetz geregelt sind, von Gewerbe und Industrie zu kontrollieren. Dieser Kontrolle unterstehen auch Anschlüsse, die ihre Abwässer den Verbandsanlagen direkt zuleiten.

<sup>4</sup> Die Dokumentationen der Gemeindekanalisationen sind dem Verband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 26 Kontrollrecht des Verbandes

Der Verband ist jederzeit berechtigt, sämtliche Anlagen, die mit der Zuleitung von Abwasser in die Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen, zu kontrollieren.

#### Art. 27 Massnahmen

<sup>1</sup> Entspricht eine im Gebiet einer Verbandsgemeinde stehende öffentliche oder private Anlage nicht den Anforderungen, stören oder schädigen zugeleitete Abwasser die Verbandsanlagen oder deren Betrieb, trifft der Vorstand die erforderlichen Massnahmen, wenn die Mängel nicht behoben werden. Den Mitgliedgemeinden sind Gemeinden und Private gleichgestellt, die durch Übernahmeverträge angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Besteht für die Verbandsanlage oder deren Betrieb Gefahr, so trifft das Betriebspersonal die erforderlichen Massnahmen (Art. 24 oder 27 der Statuten).

<sup>3</sup> Die Kosten der Massnahmen gehen zulasten der Verbandsgemeinde oder der durch Übernahmevertrag angeschlossenen Gemeinden oder Privaten.

#### Art. 28 Haftung der Mitgliedgemeinden

Die Mitgliedgemeinden haften dem Verband gegenüber für alle Schäden, die ihm zufolge Verletzung ihrer Kontrollpflicht oder dadurch entstehen, dass die bei einer ordnungsgemässen Kontrolle festgestellten Mängel nicht behoben oder die vom Verband verlangten Massnahmen nicht getroffen wurden. Die Mitgliedgemeinden gewährleisten das Kontrollrecht des Verbandes auch im Schadensfall uneingeschränkt.

#### Art. 29 Andere Haftpflichtige

Durch Übernahmevertrag angeschlossene Gemeinden oder Private haften nach Vertrag. Dritte nach Gesetz.

#### Art. 30 Anschlussgesuche

Die Mitgliedgemeinden sind verpflichtet, folgende Bestimmungen in ihren Kanalisationsreglementen aufzuführen:



- a) mit dem Baugesuch für industrielle Neubauten ist ein schriftliches Anschlussgesuch für abwasserrelevante Betriebe an den Verband einzureichen;
- b) Umbauten und Betriebsumstellungen sind Neubauten gleichgestellt, wenn sie bezüglich der Menge und der Zusammensetzung der zugeleiteten Abwasser Änderungen zur Folge haben.

#### Art. 31 Anschlussbewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung für den Anschluss von gewerblichem und industriellem Abwasser und für den direkten Anschluss an Verbandsanlagen darf von den Verbandsgemeinden erst nach Zustimmung des Vorstandes erteilt werden. Die Abnahme solcher Anschlüsse hat durch den Vorstand/das Betriebspersonal zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die Mitgliedgemeinden generell oder für den Einzelfall ermächtigen, Direktanschlüsse häuslicher Abwasser an Verbandsanlagen zu bewilligen.

## IV . FINANZEN

#### Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

#### Art. 33 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) Kostenanteile der Gemeinden
- b) Kredite
- c) Subventionen
- d) Rechnungsstellung von erbrachten Leistungen

#### Art. 34 Lastenverteilung Investitionskosten

Die Investitionskosten werden nach Abzug der Einnahmen (Subventionen) nach dem Verursacherprinzip gemäss **Anhang 2** auf die Mitgliedgemeinden überwältzt.

#### Art. 35 Lastenverteilung laufende Betriebskosten

<sup>1</sup> Die laufenden Kosten setzen sich aus den Kreditkosten (Zinsen und Schuldentilgung) und den Betriebskosten zusammen.

<sup>2</sup> Die Kreditkosten, die sich aus den Investitionen ergeben, werden nach dem Schlüssel in Art. 34 verteilt.

<sup>3</sup> Die Betriebskosten werden nach dem Verursacherprinzip gemäss **Anhang 1** auf die Mitgliedgemeinden überwältzt.

#### Art. 36 Kostenverteilungsschlüssel

<sup>1</sup> Die jährlichen Kosten werden anhand der Daten aus der Betriebskostenrechnung (Investitionen, Vorhaltekosten, Hydraulikkosten, Behandlungskosten) nach dem Verursacherprinzip proportional zur Fracht und Abwassermenge auf die Mitgliedgemeinden aufgeteilt. Dem Anteil Fremdwasser soll besondere Beachtung geschenkt werden (Anreiz Trennsystem).

<sup>2</sup> Folgende Datenelemente müssen von den Mitgliedgemeinden zur Erstellung des Kostenverteilers zur Verfügung stehen:

- a) Trinkwassermenge pro Gemeinde ( $m^3/a$ )
- b) Anzahl Einwohner pro Gemeinde (E)
- c) Abwasserrelevante Betriebe mit Mengenummessung ( $m^3/a$ )
- d) Abwasserrelevante Betriebe mit Mengen- und Frachtmessung ( $m^3/a$  und kg CSB/a)

- e) Anteil Trennsystem pro Gemeinde in % (GEP)
- f) Anzahl Arbeitsplätze pro Gemeinde (Umfrage)

<sup>3</sup> Die Elemente für die Kostenverteilung werden jährlich bei den Gemeinden erfasst. Die Daten der Gemeinden und der industriellen Betriebe werden jährlich erhoben und der Kostenverteiler anhand der Angaben neu berechnet.

<sup>4</sup> Um den unterschiedlichen Entwicklungen der Mitgliedgemeinden Rechnung zu tragen, ist der Kostenschlüssel periodisch zu überprüfen. Die Überprüfung findet in der Regel alle drei Jahre statt.

#### Art. 37 Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe

<sup>1</sup> Betriebe mit einem Anteil von mindesten 5% am Abwasseranfall und/oder 5% an der organischen Schmutzfracht des gesamten, auf der Kläranlage anfallenden Abwassers, gelten als relevante Industrie- und Gewerbebetriebe und werden verpflichtet, eine permanente Abwassermengen- und Frachtmessung zu betreiben, welche es erlaubt, die jährliche Abwassermenge und Fracht zu bestimmen.

<sup>2</sup> Für die relevanten Industrie- und Gewerbebetriebe bedarf es nebst der Abwasserbewilligung des Kantons und der Gemeinden auch die Zustimmung des Verbandes.

#### Art. 38 Ausserordentliche Kosten

Verursachen ausserordentliche Abwässer aus Anlagen dem Verband Mehrkosten, so kann der Verband der Ursprungsgemeinde diese Mehrkosten verrechnen.

#### Art. 39 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Gemeinden müssen die Rechnungen innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Erhalt bezahlen.

<sup>2</sup> Für die verspätete Zahlung von Vorschüssen, Rückstellungen, Annuitäten, Einkaufsbeträgen und Beiträgen an die Betriebskosten erhebt der Verband einen Zins gemäss dem alljährlich durch die kantonale Steuerverwaltung Freiburg herausgegebenen Zinssatz für Verzugszinsen.

<sup>3</sup> Nach Abschluss der Jahresrechnung schreibt der Kassier zu viel bezahlte Beiträge gut und fordert zu wenig bezahlte Beiträge nach.

#### Art. 40 Verschuldungsgrenze

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Verschuldungsgrenze liegt bei 1'500'000 Franken für den Kontokorrentkredit;

<sup>3</sup> Die Verschuldungsgrenze liegt bei 30'000'000 Franken für Investitionsausgaben.

<sup>4</sup> Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können die Verbandsgemeinden angehalten werden, dem Verband an die Investitions- und Betriebskosten angemessene Vorschüsse zu leisten.

<sup>5</sup> Darlehen unterliegen nach Massgabe von Art. 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

#### Art. 41 Initiative und Referendum

<sup>1</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

<sup>2</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 300'000 Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 123d GG.

<sup>3</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 1'500'000 Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

<sup>4</sup> Massgebend ist der Bruttobetrag der Ausgabe, ohne Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

<sup>5</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrest ranchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von fünf Jahrest ranchen massgebend.

## V . REVISIONSSTELLE

### Art. 42 Ernennung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung muss bei der Wahl bestimmen, für wie viele Jahre die Revisionsstelle gewählt ist (Artikel 98 Abs. 2 GG).

### Art. 43 Befugnisse

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.

<sup>2</sup> Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

## VI . ANWENDBARES RECHT, STAATSAUFSICHT UND GERICHTSBARKEIT

### Art. 44 Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Der Verband ist ein Gemeindeverband auf unbestimmte Dauer nach Artikel 109 ff. des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Freiburg und Artikel 130 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Freiburg gehen denjenigen des Kantons Bern vor.

## VII . ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 45 Inkrafttreten und Aufhebung

Die überarbeiteten Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg, die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern sowie durch die Mitgliedgemeinden auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. April 1999.

Annahme der revidierten Statuten durch die Delegiertenversammlung des Verbandes am 12. Mai 2010 in Ferenbalm und am 20. Mai 2014 in Golaten (Änderung von Artikel 1, 9 und 10, Änderung von Punkt 3.2.2 im Anhang 1 – Betriebskostenverteiler ARA Kerzers, Änderung von Anhang 2 – Investitionskostenverteiler ARA Kerzers; Inkrafttreten der Änderungen am 1. Januar 2014)

Der Präsident:



Heinz Etter

Die Sekretärin:



Elvira Winkler

Annahme der vorliegenden revidierten Statuten inklusive den beiden Anhängen (Betriebskostenverteiler und Investitionskostenverteiler) durch die Mitgliedsgemeinden anlässlich ihrer Gemeindeversammlungen:

Ferenbalm	vom 01.12.2014
Fräschels	vom 03.12.2014
Gempenach	vom 18.12.2014
Golaten	vom 29.11.2014
Gurbrü	vom 28.11.2014
Kerzers	vom 23.09.2014
Lurtigen	vom 03.12.2014
Ried	vom 05.12.2014
Ulmiz	vom 27.11.2014
<b>Wileroltigen</b>	<b>vom 13.12.2014</b>

### Kanton Freiburg

Die revidierten Statuten wurden genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg:

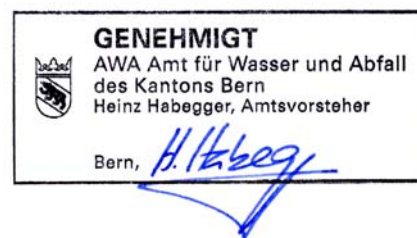
Die Direktionsvorsteherin:

Marie Garnier, Staatsrätin

Freiburg, den 14. April 2015

### Kanton Bern

Die revidierten Statuten wurden genehmigt durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern:



Bern, den 26. Mai 2015